

## GESCHÄFTSVERTRAG

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Staatstheater Mainz GmbH“.

Gesellschafter sind das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Mainz.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungs- und Verwaltungssitz in Mainz.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Abgabenordnung).

(2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Mehrsparten-Theaters (Musiktheater, Schauspiel, Tanz und Konzertwesen). Jede Sparte entwickelt im Rahmen der Möglichkeiten eigene Aktivitäten speziell für Kinder und Jugendliche. In den Sparten Oper und Konzert bedient sich das Theater vorrangig der Dienste des Landesbetriebs „Philharmonisches Staatsorchester Mainz“. Näheres regelt ein Vertrag zwischen dem Staatstheater und dem Philharmonischen Staatsorchester.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen insbesondere gleicher oder verwandter Art beteiligen sowie solche Unternehmen gründen.
- (5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Zwecke verwendet werden. Kein Gesellschafter darf Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch nicht sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (1) Die Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (6) Die Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (7) Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

#### § 4 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Organe sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Vertrag nicht in zulässiger Weise eine andere Regelung trifft. Dem Aufsichtsrat obliegen die Festlegung der Rahmenbedingungen zur Förderung des Gesellschaftszwecks sowie die Überwachung der Geschäftsführung.

- (3) Zwischen Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates einerseits und der Gesellschaft andererseits dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden.

## II. STAMMKAPITAL GESCHÄFTSANTEILE

### § 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000 Euro (in Werten: zweihundertfünzigtausend Euro), nummehr eingeteilt in 52.000 Geschäftsanteile zu je 1 Euro.  
(2) Davon halten:

1. das Land Rheinland-Pfalz und  
2. die Stadt Mainz

- (3) Die Stammeinlagen sind jeweils in voller Höhe in bar zu leisten.

## III. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

### § 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Außerdem führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, diesem Gesellschaftsvereintrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.  
Insbesondere beachtet sie die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern dem nicht künstlerische Belange entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der geschäftlichen wie auch künstlerischen Entwicklung sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft schriftlich zu berichten. Bei der Berichterstattung hat die Geschäftsführung die Absätze 3 bis 5 des § 90 Aktiengesetz sinngemäß anzuwenden und insbesondere auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.
- (4) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Erhalt des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## § 7 Geschäftsanweisung und Geschäftsverteilungsplan

Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern regeln eine Geschäftsanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan, die vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

## § 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außengerichtlich.
- (4) Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt auch dann, wenn alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer natürlichen oder juristischen Person, insbesondere auch einem Geschäftsführer - sei es allein oder neben der Gesellschaft - zu stehen.
- (5) Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über die Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat. Bei Abschluss des Anstellungsvertrages sowie in allen anderen Angelegenheiten wird die Gesellschaft gegenüber jedem Geschäftsführer durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

## IV. DER AUFSICHTSRAT

### § 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern:
  - a) 2 Mitglieder werden von dem für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
  - b) ein weiteres Mitglied wird von dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz und
  - c) 3 Mitglieder werden von der Landeshauptstadt Mainz entsandt.
  - d) Der Aufsichtsrat kann bis zu 4 weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestellen.
  - e) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Betriebsrates nimmt an Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Bei der Entsendung der Mitglieder ist dafür Sorge zu tragen, dass eine möglichst ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer erreicht wird.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Mitgliedern des anderen Gesellschafters einen Vorsitzenden und aus den Mitgliedern des anderen Gesellschafters einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitz im Aufsichtsrat und Stellvertretung wechseln in der Regel alle zwei Jahre zwischen den Gesellschaftern. Durch Aufsichtsratsbeschluss kann die Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden einvernehmlich über die jeweilige Amtszeit von zwei Jahren hinaus verlängert werden; dieser Beschluss ist alle zwei Jahre neu zu fassen.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates - der Vorsitzende gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden - unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung hat schriftlich durch persönliche Übergabe oder durch Einschreiben zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren. Bei der Erfüllung von Berichtspflichten haben sie die in den §§ 394, 395 Aktiengesetz niedergelegten Grundsätze zu beachten. Die von der Stadt Mainz entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Mainz von ihrer Schweigeplicht entbunden. Dabei muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt:

- a) bei von der Stadt Mainz und dem Land Rheinland-Pfalz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des die Entsendung begründenden Amtes bzw. dem Widerruf der Entsendung,
- b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats, aber nicht bevor der Rat der Stadt Mainz die von ihm neu zu entsendenden Mitglieder bestimmt hat,
- c) bei allen Mitgliedern durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft der sie entsendenden Körperschaft in der Gesellschaft.

- (6) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

- (7) Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist von den Geschäftsführern eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich sind, zum Handelsregister einzureichen. Daneben ist eine Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Geschäftsführung auch im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland bekannt zu machen.
- (8) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (9) Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

#### § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere
- a) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie die Kenntnisnahme der fünfjährigen Finanzplanung,
  - b) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - c) die Befassung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und dem Vorschlag über die Verwendung der Ergebnisse,
  - d) die empfehlende Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung,
  - e) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer,
  - f) die Bestellung und Abberufung von weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates mit beratender Stimme und

- 9) die Genehmigung von Rechtsgeschäften der Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Aufsichtsratsmitgliedern mit der Gesellschaft.
- (3) **Geschäfte und Rechtshandlungen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats. Hierzu zählen insbesondere:**
- a) die Aufnahme und Gewährung von Anleihen und Krediten,
  - b) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten für Dritte,
  - c) die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
  - d) der Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen, die im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen,
  - e) der Abschluss und die Kündigung von Pachtverträgen, deren Jahreswert 100.000 Euro übersteigt,
  - f) der Kauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
  - g) die Festlegung der Höhe der Eintrittspreise und der Abonnementbedingungen,
  - h) grundsätzliche Regelungen der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Belegschaft, soweit diese nicht tariflich bedingt sind, die Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, die Festlegung der Gratifikationen und außerordentlichen Vergütungen; ferner vertragliche Zusagen von Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung bei den Personen, deren Einstellung vom Aufsichtsrat beschlossen oder im Aufsichtsrat erörtert wird,
  - i) wesentliche Änderungen des Geschäftsbereichs im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens sowie der Organisation der Gesellschaft,
  - j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
  - k) der Abschluss von sonstigen Verträgen, durch die für die Gesellschaft Verpflichtungen für eine Zeit von mehr als einem Jahr entstehen und die jährliche Verpflichtung den Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall überschreitet,
- l) die Einräumung von Pfänd- und anderen Sicherungsrechten an Gegenstände des beweglichen Vermögens,
- m) Bauvorhaben jeglicher Art, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro,
- n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen über Forderungen oder Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Streitgegenstand den Betrag von 100.000 Euro übersteigt,
- o) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, einschließlich Abschluss, Änderung oder Aufhebung der jeweiligen Geschäftsführerverträge und
- p) die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung eines Tochterunternehmens, soweit in der Gesellschaft (Staatstheater Mainz GmbH) hierfür die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist der Spielplan rechtzeitig, spätestens mit dem Wirtschaftsplan, zur Kenntnisnahme und Erörterung vorzulegen.
- (5) Beabsichtigte Bestellungen der Spartenleitungen sind dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Vertragsabschluss zur Kenntnis vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich auch die vorherige Zustimmung oder die nachträgliche Genehmigung von bestimmten Arten von laufenden Geschäften vorbehalten. Er kann jederzeit widerrufen seine Einwilligung zu bestimmten Geschäften erteilen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion und haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten.

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen, was insbesondere eine Delegation auf Dritte verbietet.

#### § 11 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens zwei Sitzungen abhalten, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen bis zum Sitzungstag, außer im Fall des Abs. 2. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder einem Geschäftsführer unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach dem Antrag einberufen werden. Wird dem von den Antragstellern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Jeder Gesellschafter muss mindestens durch zwei stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder vertreten sein. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Sitzung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Sind bei einer Beschlussfassung nicht mehr als die in Satz 1 genannten erforderlichen Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gewählte Mitglied des Gesellschafters Land zwei Stimmen. Beschlüsse zu § 10 Abs. 2 Buchstaben a), e) und f) und Abs. 3 Buchstaben a), b), f), h), i), j), k), m), o) und p) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich abstimmen, wenn kein Mitglied dieser Sitzung widerspricht. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- (6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von der Geschäftsführung aufzubewahren.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen in Empfang zu nehmen.
- § 12 Geschäftsordnung**
- Die Gesellschafterversammlung gibt dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
- § 13 Auslagenersatz und Vergütung für Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder sowie die Vertreter der Gesellschafterversammlung**
- (1) Die Erstattung von Reisekosten und Auslagen durch die Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekosten gesetzes von Rheinland-Pfalz.
- (2) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

## V. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BESCHLÜSSE

### § 14 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

### § 15 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. einen von diesen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

### § 16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten Fällen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht in zulässiger Weise andere Regelungen trifft.
  - (2) Der Bestimmung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
    - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
    - b) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
    - c) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
    - d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige auf der Basis des Gesellschaftsvertrages oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
    - e) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

- f) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung oder Abberufung von Liquidatinnen oder Liquidatoren, die Verwendung des Liquidationserlöses und die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft,
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung oder gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen diese zu führen hat,
- h) die Festlegung des Sitzungsgeldes und des Auslageneratzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates- und des Theaterbeirates sowie die Bevollmächtigten der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung,
- i) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen im Sinne von § 1 Umwandlungsgesetz,
- j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- k) die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- l) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- m) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- n) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften,
- o) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates und
- p) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen.

### § 17 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird unbeschadet des § 18 Abs. 1 durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwanzig Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit ange messen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post am folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

#### § 18 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung, von jedem Gesellschafter oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Bilanz oder der für ein Rumpf-/Wirtschaftsjahr aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist.
- (3) § 19 gilt entsprechend.

#### § 19 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus dem Kreise der anwesenden Vertreter der Gesellschafter ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.

- (2) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Aktiengesetzes, bleiben hiervon unberührt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Buchstaben b), c), e), f), k), m), n) und o) müssen einstimmig getroffen werden.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Gesellschaftern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates anschließend schriftlich zu übermitteln.
- (6) Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Be richtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist durch die Geschäftsführung innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

## § 20 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 19 Abs. 5 durch Klage angefochten werden.

## VI. RECHNUNGSWESEN

### § 23 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch den jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen. Dabei ist auch die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der Gesellschafter geltenden Prüfungsbestimmungen zu prüfen; insbesondere hat die Prüfung die in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz genannten Bereiche zu erfassen.
- (4) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat und der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschädigt der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen.
- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Vermögens-, Stellen- und Investitionsplan) für das nächste Geschäftsjahr auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Mainz und dem Land Rheinland-Pfalz so rechtzeitig vorzulegen, dass sie Gegenstand der Haushaltsberatungen der beiden Gesellschafter sein können.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die vorgeschriebenen Beteiligungsberichte aufstellen zu können.

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahrs den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch den jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen. Dabei ist auch die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der Gesellschafter geltenden Prüfungsbestimmungen zu prüfen; insbesondere hat die Prüfung die in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz genannten Bereiche zu erfassen.
- (4) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat und der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschädigt der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen.

## § 24 Haushaltrechtliche Prüfung

Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz, der Stadt Mainz und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzgesetz vorgesehnen Befugnisse eingeräumt. Das Prüfungsrecht gilt auch für die Rechnungslegung und Kontrolle von Entlohnungen und Vergütungen sowie die Gewährung von Beihilfen.

## § 25 Theaterbeirat

- (1) Die Gesellschaft bildet einen Theaterbeirat. Dieser hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in künstlerischen und anderen kulturellen Fragen zu beraten. Der Theaterbeirat ist bei der Festlegung der Höhe der Eintrittspreise und der Änderung der Abonnementbedingungen, der Aufstellung des Spielplans sowie vor Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer zu hören.
- (2) Der Theaterbeirat besteht aus 16 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Land und von der Stadt auf die Dauer von drei Spielzeiten berufen werden. Eine Abberufung ist möglich.
- (3) Zum Mitglied des Theaterbeirates soll nur berufen werden, wer besonderes Verständnis für künstlerische und kulturelle Fragen hat.
- (4) Der Theaterbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Mitglieder des Theaterbeirats sollen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören.
- (6) Der Theaterbeirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
- (7) Der Betriebsrat entsendet 2 Vertreter mit beratender Stimme zu Sitzungen des Theaterbeirats.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 26 Public Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sie erstellt hierzu insbesondere jährlich einen Corporate Governance Bericht und macht diesen auf der Internetseite der Gesellschaft oder im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland dauerhaft öffentlich zugänglich.

### § 27 Auflösung und Abwicklung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis der geleisteten Stammeinlagen an das Land Rheinland-Pfalz und die Landeshauptstadt Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 28 Schriftform

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

### § 29 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder zwischen den Gesellschaftern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Für Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Auflösungsklagen ist das Schiedsgericht jedoch nicht zuständig. Die Bestimmungen des Schiedsgerichtsvertrages werden in gesondertem Urkunde schriftlich niedergelegt.

## § 30 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
- (3) Alle Genehmigungen, soweit gesetzlich oder sonst wie vorgeschrieben, bleiben vorbehalten und werden hiermit beantragt.
- (4) Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde werden allen Beteiligten gegenüber unmittelbar wirksam, wenn sie vor dem amtierenden Notar abgegeben werden oder ihm in gehöriger Form zugehen.
- (5) Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die GmbH.

---

Anmerkung: Die in diesem Gesellschaftsvertrag verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich in der männlichen und weiblichen Form, auch wenn hier aus Gründen der besseren Lesbarkeit alleine die männliche Form benutzt wird.

